

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Frauenzimmer".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bad Segeberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Einrichtung eines Telefonnotrufes. Der Verein will Frauen und Mädchen in Bad Segeberg und Umgebung, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, Hilfestellung gewähren.
Durch Öffentlichkeitsarbeit soll auf die Lage und Probleme von Frauen und Mädchen aufmerksam gemacht werden.
Der Verein verfolgt hier ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 ff der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, in Bad Segeberg einen Treffpunkt für Frauen und Mädchen zu schaffen, wo Frauen und Mädchen die Möglichkeit haben sollen, eigene Ideen für Bildung, Kunst und Kultur zu entwickeln.
Der Verein "Frauenzimmer" e.V. verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch Informationsveranstaltungen zu frauen- und mädchenspezifischen Themen, durch Seminare, Kurse, Gesprächskreise sowie die Entwicklung und Förderung neuer Frauenprojekte in Bildung, Kunst und Kultur. Frauen und Mädchen erhalten die Möglichkeit, Kontakte miteinander aufzunehmen, gleiche Interessen wahrzunehmen und dafür gemeinsam aktiv zu werden.
Der Verein verfolgt hier ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Im Jahr werden außerhalb der Räume des Vereins Frauenzimmer e.V., Lübecker

Str. 14, 23795 Bad Segeberg folgende Veranstaltungen stattfinden:

1 fortlaufender Kurs afrikanischer Tanz (1 x im Monat)

je 2 Kurse (à 10 Treffen) Selbstverteidigungs-/Selbstbehauptungstrainings und kreative Veranstaltungen für Mädchen bzw. Frauen,

1 EDV Kurs (fortlaufend 2 x im Monat)

bis zu 3 Fachveranstaltungen (z.B. Weiterbildung, Infoveranstaltung)

Kursveranstaltungen und Spendenaktionen (z.B. Bücherflohmarkt auf dem Stadtfest)

2 Ausflüge im Rahmen der Mädchen- und Frauengruppe

§ 3

Finanzen

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Alle Frauen und Mädchen , die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins befinden, können Mitglied des Vereins werden.
2. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Mitgliedsfrau muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungszeit beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

§ 5

Mitgliedbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Mitgliedsbeiträge und Spenden gelten als Beiträge zum Vereinsvermögen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher einzuladen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitgliedfrauen dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist von der zu Beginn einer Sitzung bestimmten Protokollführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Daneben besteht ein erweiterter Vorstand, welcher der Unterstützung des eigentlichen Vorstandes dient.
5. Im erweiterten Vorstand sind alle Frauen gleichberechtigt. Bei Abstimmungen entscheiden nach Absprache Vorstand und erweiterter Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 der Vorstandsfrauen anwesend sind.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Kassenprüferinnen

Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferinnen haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung

- anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach dem BGB.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Wegfall oder Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten einem von der Mitgliederversammlung auszuwählenden Frauenhaus oder Frauenprojekt (Mitglied im DPWV) mit der Auflage zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Der Verein beantragt bei den zuständigen Behörden als gemeinnützig und mildtätig anerkannt zu werden.

Bad Segeberg, September 2005